

Informationsblatt verfasst von  
Karl Seper  
Spitzensport Ausschuß  
Österreichischer Discgolf Verband

## Wissenswertes zum Thema Doping:

Ich versuche hier, ein wenig aufzuklären, was es bedeutet, den Richtlinien der NADA zu entsprechen.

Texte, welche aus nicht eigenen Publikationen kopiert wurden, sind **KURSIV und BLAU** gekennzeichnet!

Wer in einem Nationalteam, Förderkader oder ähnlich bezeichneten Team einer, vom BSFF geförderten Organisation ist, hat auch gewisse Pflichten, wie zum Beispiel keine Substanzen einzunehmen, die sich leistungsfördernd auswirken. Diese Substanzen können auch teilweise in ganz normalen Medikamenten enthalten sein. Wenn sich der Athlet bei Einnahmen von Medikamenten nicht sicher ist, stellt die NADA (Nationale Anti Doping Organisation) ein Tool zur Verfügung, mit dem bei der Eingabe des Medikamentes nachgeprüft werden kann ob in diesem Medikament unerlaubte Substanzen enthalten sind. Dieses ist auf der Homepage der NADA sogar als „MedApp“ verfügbar!

**Theoretisch, aber keinesfalls wahrscheinlich**, besteht auch die Möglichkeit der NADA willkürlich jeden beliebigen Sportler in ein nationales Testpool einzuberufen. Diese Sportler haben die Pflicht, den Aufenthaltsort anzugeben (dies wird über eine weltweite Internetplattform - ADAMS - gelöst) und haben ein verstärktes Kontrollrisiko, sie können jederzeit in ihrer Freizeit, im Training oder auch im Wettkampf getestet werden. Die NADA betont in ihren Publikationen aber ausdrücklich, die Athleten nicht lückenlos überwachen zu wollen.....

### Was passiert bei einer Doping Kontrolle:

Der Sportler wird von ausgewiesenen Mitglieder eines Antidoping Teams der NADA zu einer Kontrolle aufgefordert, dieser ist unverzüglich Folge zu leisten und es darf kein Urin zwischen der Aufforderung und der Kontrolle mehr abgegeben werden (z.B. unter der Dusche).

Ab dem Augenblick der Aufforderung wird der Sportler von Mitgliedern dieser Kommission begleitet und bei der Abgabe des Urins ist auch ein (gleichgeschlechtliches) Mitglied dieser Kommission in Sichtweite!

Der Athlet hat das Recht von einem ausgewiesenen Mitglied der Kommission aufgeklärt zu werden, füllt ein genormtes Formular aus, von dem er am Ende der Kontrolle das Recht hat, ein Duplikat zu erhalten.

Bei einer Kontrolle, wird dem Athleten Urin und in ca. 25% aller Kontrollen auch Blut abgenommen. Die Tendenz der Blutkontrolle ist eher steigend, kommt aber sehr stark darauf an, wie sinnvoll der Einsatz gewisser Substanzen (EPO & HGH) in dieser Sportart ist.

Der Sportler hat das Recht von einer Vertrauensperson begleitet zu werden.

*Während der Bereitstellung der Probe dürfen sich nur der Sportler sowie ein gleichgeschlechtliches Mitglied des Dopingkontroll-Teams im Raum der Probenabgabe aufhalten. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Sportler darf ausschließlich auf deren Wunsch zusätzlich eine Vertrauensperson im Raum der Probenabgabe zugegen sein.*

### Wer kann kontrolliert werden?

*Die Anti-Doping Bestimmungen gelten grundsätzlich für den **gesamten organisierten Sport**. Laut Anti-Doping Bundesgesetz können **alle Personen** getestet werden, die **Mitglieder oder Lizenznehmer einer aus Bundessportfördermitteln geförderten Organisation** (zumeist Bundes-Sportfachverbände) sind, oder die an **Wettkämpfen teilnehmen, die von einer dieser Organisationen veranstaltet werden**.*

### **Auswahl der Sportler**

Die Auswahl der Sportler erfolgt durch die verantwortlichen Anti-Doping-Organisationen. Als wichtige Kriterien dienen unter anderem das Dopingrisiko einer Sportart, die individuelle Leistungsentwicklung, finanzielle Anreize, nationale Bedeutung der Sportart sowie allfällige Verdachtsmomente. Die Auswahl kann ganz gezielt erfolgen ("target testing"), aber auch anhand festgelegter Kriterien (z.B. Platzierung im Wettkampf, Los).

Die NADA Austria hat für die Beratung bei der Erstellung des Dopingkontrollplans eine Auswahlkommission eingerichtet. Die Aufgabe dieser Kommission ist es, auf der Basis objektiver und nachvollziehbarer Kriterien, Vorgaben für eine effektive und intelligente Auswahl der Dopingkontrollen zu erstellen und diese regelmäßig den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

### **Was passiert, wenn eine Dopingkontrolle verweigert wird?**

Die Umgehung einer Probe (Verweigerung, Nichterscheinen, etc.) gilt als Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen und kann mit bis zu zwei Jahren Sperre sanktioniert werden.

### **Nach welchen Substanzen wird gesucht?**

Jede gezogene Dopingprobe wird an ein von der WADA akkreditiertes Labor geschickt und entsprechend dem Internationalen Standard für Labore untersucht. Das Standard-Screening einer Urin-Kontrolle umfasst alle verbotenen Substanzen, für die ein Nachweis existiert. Bei Auffälligkeiten werden spezifische Bestätigungsanalysen durchgeführt. Zusätzlich werden auch Blut-Proben analysiert, etwa um Spuren von EPO oder HGH zu finden.

### **Was tun, wenn eine Behandlung mit verbotenen Substanzen oder Methoden notwendig ist?**

Für den Fall, dass die Behandlung mit einer verbotenen Substanz oder mit einer verbotenen Methode medizinisch notwendig ist und es keine geeignete therapeutische Alternative gibt, muss der Sportler (nicht der Arzt!) eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** (Therapeutic Use Exemption - TUE) einholen.

### **Rechte der Sportler:**

Sportler haben das Recht,

- auf Durchführung der Dopingkontrolle gemäß dem "International Standard for Testing and Investigations".
- vom Dopingkontroll-Team einen Ausweis sowie eine Berechtigung zur Durchführung der Dopingkontrolle zu sehen.
- sich bei Bedarf den gesamten Ablauf einer Dopingkontrolle erklären zu lassen.
- bei Bedarf einen Dolmetscher beizuziehen.
- auf Abänderung des Kontrollablaufes, falls eine Behinderung oder ein Handicap das vorgesehene Prozedere nicht zulässt.
- von einer Vertrauensperson (Trainer, Betreuer, Elternteil,...) zur Dopingkontrolle begleitet zu werden. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen muss eine Vertrauensperson anwesend sein.
- eine Auswahl an originalverpacktem Kontrollmaterial (Urinsammelbecher, Probenkits) zu haben.
- dass bei der Urinabgabe eine Kontrollperson gleichen Geschlechts anwesend ist. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen kann die Vertrauensperson auch bei der Urinabgabe anwesend sein, auf ausdrücklichen Wunsch des Sportlers auch mit Sichtkontakt.
- Bemerkungen zum Kontrollablauf (Abweichungen vom standardisierten Verlauf, Unzulänglichkeiten, etc.) auf dem Kontrollformular zu notieren.
- eine Kopie des unterschriebenen Formulars zu erhalten.